

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Kriterien zur Zusammensetzung der Prüfungskommission:

- ✓ Jedes Mitglied der Prüfungskommission muss *Hochschullehrer* sein (Hochschullehrer ist entweder „Prof.“ oder „PD“, Fachhochschulprofessoren sind ebenfalls Hochschullehrer)
- ✓ Vorsitz muss von der Fakultät für Medizin sein
- ✓ Vorsitz darf nicht Gutachter sein
- ✓ Max. zwei Mitglieder vom gleichen Lehrstuhl
- ✓ Mind. die Hälfte müssen berufene Professoren sein, d.h. keine Privatdozenten („PD“) und keine außerplanmäßigen Professoren („apl. Prof.“)
- ✓ Ersatzperson muss alle 4 Posten ersetzen können

Auszug Promotionsordnung Dr. sc.hum.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören prüfungsberechtigt an:

1. ein Hochschullehrer der promovierenden Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
2. der Erst- und Zweitgutachter,
3. ein weiterer Hochschullehrer.

„Höchstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission dürfen dem gleichen Lehrstuhl angehören. „Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission hat aus Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchPG zu bestehen. „Es kann eine Ersatzperson benannt werden, die jedes Mitglied der Prüfungskommission im Falle der Verhinderung vertreten kann, wobei die Zusammensetzung im Falle der Verhinderung den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 genügen muss.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Bestellung.

(3) Falls ein Mitglied der Prüfungskommission, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 bis 3 einen Hochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission.

Auszug Bayerisches Hochschulpersonalgesetz

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1)¹ Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

² Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen gehören

1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
2. die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.

(3)¹ Die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

Im [Vorlesungs- und Personenverzeichnis](#) der Universität Regensburg kann man nachlesen, welche Personen Hochschullehrer („Prof.“, „PD“ und „apl. Prof.“) sind.

Falls Sie sich unsicher sind, können Sie gerne vorab Ihren Vorschlag mit der Geschäftsstelle durchsprechen, bevor Sie die Prüfer anfragen und den Vorschlag der Promotionskommission vorlegen.